

ZWEIPHASEN-AUSBILDUNG

Anforderungen an Anlagen für Fahrerlebnisse

1 Rechtsgrundlagen

Weisungen des Bundesamtes für Strassen ASTRA betreffend die Zweiphasenausbildung
Anhang 1: Anforderungen an die Kursveranstalter

Als Ergänzung zu den Weisungen diene das „Handbuch für Veranstalter von Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenker“, sowie die Erfahrungen aus den Kursbesichtigungen und Supervisionen der „Kommission Kursempfehlung“ des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates.

2 Allgemein:

2.1 Amtliche Bewilligungen

Für die Durchführung der Weiterausbildungskurse ist vom Kursveranstalter die entsprechenden Bewilligungen zur Nutzung des Geländes bei den zuständigen Behörden und dem Grundeigentümer einzuholen.

2.2 Gesamtanlage

Die Anlage sollte möglichst eine Einheit bilden. Der Zeitbedarf für Verschiebungen (Theorielokal und Unterrichtsplatz) darf 5 Minuten nicht übersteigen.

2.3 Betrieb

Der theoretische sowie der praktische Unterricht dürfen namentlich durch

- Restaurationsbetrieb,
- Zutrittsrechte über Lieferanteneingänge
- Fabrikations- und Gewerbebetriebe
- usw.

weder gestört noch behindert werden.

2.4 Kennzeichnung

Die Anfahrt zum Veranstaltungsort muss

- in den Anmeldungsunterlagen beschrieben
- auf den Zufahrtsstrecken wenn nötig signalisiert

werden.

2.5 Verbindung

Die telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters muss während des gesamten Kursbetriebes gewährleistet sein.

3 Theorieraum

3.1 Lage und Nutzung

Der Theorieraum darf nicht als Wohnraum nutzbar sein.

Befindet sich das Theorielokal in einem Restaurationsbetrieb, so muss der Theorieunterricht in einem separaten Raum stattfinden.

Der Theorieraum muss

- einen eigenen Eingang aufweisen, welcher nicht als Durchgang von nicht am Kurs teilnehmenden Personen benützt wird,
- genügend gegen die Einflüsse von Lärm, Rauch und Geruch geschützt sein,
- eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit aufweisen,
- über eine Raumtemperatur-Regulierung wie Heizung, Lüftung oder Klimaanlage verfügen,
- mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein, die je nach Einsatz der entsprechenden Hilfsmittel zweckmässig abgedunkelt werden kann,
- von jedem Sitzplatz den KursbesucherInnen die ungehinderte Teilnahme des Unterrichts ermöglichen.

3.2 Grösse

Die räumliche Arbeitsfläche muss pro KursteilnehmerIn mindestens 2 m² betragen.

Für Moderierende und die Installation der technischen Unterrichtsmittel müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen.

3.3 Einrichtung

Das Mobiliar

- ermöglicht eine auf die Gruppengrösse abgestimmte Bestuhlung (ausreichende Sitzgelegenheit mit Rückenlehne) welche der jeweiligen Unterrichtsform angepasst werden kann (z.B. Konzertbestuhlung, Hufeisenform, Halb- oder Vollkreisbestuhlung usw.),
- bietet Schreibgelegenheiten in Form von Tischen oder Stühlen mit aufklappbaren Schreibunterlagen.

3.4 Hilfsmittel

Im Kurslokal müssen vorhanden sein

- Hellraumprojektor oder Diaprojektor oder Beamer mit geeigneter Projektionsfläche
- Videoabspielgerät mit Bildschirm oder TV-Gerät
- Wandtafel oder Flip-Chart
- die für die Durchführung der Zweiphasenausbildung erforderlichen Lehrmittel wie Videokassetten, CD, DVD, Folien, Dias, Lehrerhandbuch
- Dokumentationen mit Arbeitsblättern für TeilnehmerInnen

4 Nebenräume

4.1 Garderobe

Die Garderobe muss eine Ablagemöglichkeit für die Kleider und die Effekten der KursteilnehmerInnen in gesicherten (abschliessbaren) oder beaufsichtigten Räumlichkeiten bieten. Ebenfalls ist eine gesicherte Depotmöglichkeit für Wertgegenstände der KursteilnehmerInnen zu gewährleisten.

4.2 Pausenraum

Im Pausenraum müssen

- Verpflegungsmöglichkeiten bestehen,
- Getränke angeboten werden,
- die Hauptmahlzeiten (Mittagessen) eingenommen werden können.

4.3 Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Kurslokals muss mindestens eine WC-Anlage mit Waschgelegenheit und Warmwasseranschluss zur Verfügung stehen.

5 Räumliche Anforderungen an die Anlage

5.1 Parkplätze

Für anreisende KursteilnehmerInnen sowie allfällige Gäste und Personal muss eine ausreichende Anzahl Parkplätze zur Verfügung stehen. Die parkierten Fahrzeuge sollen den normalen Kursablauf nicht behindern. Daher müssen sie ausserhalb des Kursgeschehens abgestellt werden und dürfen sich namentlich nicht in den Auslaufzonen befinden.

5.2 Unterstände

Auf dem Areal müssen je nach Grösse der Anlage mehrere Unterstände zur Verfügung stehen, die den beobachtenden TeilnehmerInnen Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und zugleich eine gute Sicht auf die Fahrerlebnisse ermöglichen.

Ebenfalls sollen die Moderatoren darauf achten, dass aktive Absolventen eines Fahrerlebnisses von ihren Fahrzeugen im Bereitstellungsraum aus gute Sicht auf die Fahrstrecke der vor ihnen startenden TeilnehmerInnen haben.

5.3 Parallele Arbeitsplätze

Wird auf der Anlage mit mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet, so sind die entsprechenden Sicherheitsabstände zwischen diesen zu beachten, damit eine gefahrlose Durchführung der Fahrerlebnisse gewährleistet ist. Die arbeitenden Gruppen dürfen sich auch bei Verschiebungen gegenseitig nicht behindern oder gefährden. Die Grösse und Konzeption der Anlage muss der Menge der TeilnehmerInnen angepasst sein.

5.4 Geschwindigkeitsmessanlage

Auf der Anlage ist am Ende des Parcours auf einer für die TeilnehmerInnen gut einsehbaren Stelle eine Geschwindigkeitsmessanlage zu positionieren.

5.5 Kommunikation

Die Kommunikation zu den TeilnehmerInnen ist während der praktischen Arbeit mit geeigneten technischen Mitteln (wie Funkgeräte, Sprechgarnituren, Einweg-Kommunikationsgeräte) sicherzustellen.

5.6 Hilfsmittel

Auf der Anlage müssen folgende Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- Pylonen
- Messbänder

Zur Veranschaulichung der Lerninhalte sollten zudem

- Magnettafeln
- geeignete Modelle zur Illustration der Fahrerlebnisse sowie
- Markierkreiden für Skizzen auf dem Boden

zur Verfügung stehen.

5.7 Sicherheitsmassnahmen

Nachstehenden Punkten ist während des Kursbetriebes besondere Beachtung zu schenken:

- Der Eingang zur Anlage muss gesichert sein.
- Mit Rundumzäunen oder ähnlichen geeigneten Absperrvorrichtungen ist das unbeabsichtigte Betreten der Anlage durch Passanten und das Eindringen von grösseren Tieren zu verhindern.
- Der Gefahr der Ablenkung des übrigen Verkehrs durch das Geschehen auf der Anlage ist nötigenfalls mit Sichtschutzmassnahmen zu begegnen.
- Mit geeigneten Massnahmen ist die Ablenkung der KursteilnehmerInnen auf attraktive Geschehnisse ausserhalb der Anlage (z.B. Produktionsstandorte, Unterhaltungsbetriebe, Festivitäten usw.) zu verhindern.
- Werden nicht immatrikulierte Fahrzeuge eingesetzt, so sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zusätzlich einzuhalten.

5.8 Notfallkonzept

Der Kursveranstalter hat für den Notfall vorbereitende Massnahmen zu treffen. Diese umfassen

- innerhalb der Anlage ein Notfall-Set für eine wirksame erste Hilfe,
- Feuerlöschmittel in unmittelbarer Nähe,
- Liste mit Notrufnummern der örtlichen Hilfsorganisationen,
- Sicherstellung der Notruf-Alarmierung.

6 Räumliche Anforderungen an die Fahrerlebnisse

Bei der Durchführung der einzelnen Fahrerlebnisse geniesst die Sicherheit oberste Priorität. Deshalb ist den entsprechenden Sicherheitsabständen und den jeweils gefahrenen Geschwindigkeiten höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

Für die Fahrerlebnisse sind bei der Einrichtung und bei der Durchführung die nachfolgend aufgeführten Vorgaben einzuhalten.

6.1 Fahrerlebnis „Bremsen“

- Die Länge der Anfahrstrecke vor der Aktionsfläche muss eine stabilisierte Geschwindigkeit von 50 km/h ermöglichen (mind. 80 m).
- Die Aktionsfläche hat wenigstens 40 m lang und 8 m breit zu sein und muss eine Bewässerungsmöglichkeit bieten.
- Die Auslaufzone nach der Aktionsfläche soll wenigstens 20 m betragen. Innerhalb dieses Bereichs dürfen sich keine Hindernisse wie Bäume, Gebüsche, Gewässer, Felsen oder Mauern usw. befinden.
- Je nach Fahrbahnbelag sowie Längs- und Quergefälle der Anlage ist die Einrichtung von Auffangzonen, wie Kiesbette, ein leicht ansteigender Auslauf, Reifenstapel usw. vorzusehen.

6.2 Fahrerlebnis „Abstand“

- Der Parcours für den Auslauf muss wenigstens 8 m breit und so gestaltet sein, dass eine überraschende Bremsung des vorderen Fahrzeuges gefahrlos möglich ist.
- In den möglichen Auslaufzonen zum Fahrerlebnis dürfen die Bremsräume keine gefährlichen Hindernisse enthalten. Wo notwendig, sind die entsprechenden Auffangeinrichtungen vorzusehen.

6.3 Fahrerlebnis „Kurvenfahren“

- Der gesamte Kurvenradius muss wenigstens 15 m betragen. Der innerhalb dieses Bereichs befindliche Gleitbelag muss einen Kurvenradius von mindestens 8 m aufweisen und mit allen vier Rädern gleichzeitig befahrbar sein. Ebenfalls ist eine Bewässerungsmöglichkeit für das Kurvenstück einzurichten.
- Die zu fahrende Geschwindigkeit für dieses Fahrerlebnis richtet sich nach der Haftreibung μ -Split, dem Längs- und Quergefälle, dem Fahrbahnbelag sowie der Grösse der Auslaufzonen und den dort befindlichen Auffangeinrichtungen.

Die oben aufgeführten Bestimmungen sollen eine gefahrlose Durchführung und einen reibungslosen Ablauf der Kurse im Rahmen der Zweiphasen-Ausbildung gewährleisten. In Fällen, in denen die Veranstalter von diesen Bestimmungen abweichen, muss eine klare Begründung für die Nichteinhaltung an diese Anforderungen vorliegen. Dabei ist jedoch in jedem Fall den notwendigen Sicherheitsbestimmungen Rechnung zu tragen.

Bern, im März 2005